

In Einsicht der besonderen Notwendigkeit zur Förderung des Kulturlebens und der Heimat- und Brauchtumpflege in der Gemeinde Maisach und in dem Bemühen, den auf diesen Gebieten vorhandenen und im Entstehen begriffenen Aktivitäten weiteren Auftrieb zu verleihen, zur gerechten Verteilung bereitgestellter Haushaltsmittel und zur Vereinfachung des Verteilungsverfahrens erläßt der Gemeinderat der Gemeinde Maisach folgende

**Richtlinien zur Förderung kulturell tätiger Vereine
und Vereinigungen der Heimat- und Brauchtumpflege
in der Gemeinde Maisach**

(GR-Beschluss vom 14.12.1992, geändert durch GR-Beschlüsse vom 12.02.1998, 28.06.2001,
04.12.2003, 28.07.2005, 13.09.2007; 01.03.2012 und 25.10.2012, 24.01.2019)

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Maisach fördert auf Antrag die im Gemeindebereich ansässigen kulturell tätigen Vereine und Vereinigungen sowie die Vereine und Vereinigungen, die sich der Heimat- und Brauchtumpflege widmen. Die Förderung erfolgt nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, soweit der Verein oder die Vereinigung nicht nach anderen generellen Richtlinien, die sich der Gemeinderat gesetzt hat, gefördert wird (z.B. VHS, Musikschule).

Grundsätzlich werden Zuwendungen nur zur Teilfinanzierung eines bestimmten Zweckes bewilligt und zwar als

- 1) Zuschussfinanzierung für die laufende Förderung
 - 2) Projektfinanzierung für Beschaffungen und sonstige Anlässe
 - 3) Festbetragsfinanzierung bei Jubiläen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gezahlt worden sind.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, daß die Vereine und Vereinigungen ihren Sitz in der Gemeinde Maisach haben und als förderungswürdig anerkannt sind. Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit trifft der Gemeinderat der Gemeinde Maisach auf

Antrag des Vereins. In besonderen Fällen können auch sonstige Vereine und Vereinigungen Mittel im Rahmen dieser Richtlinien erhalten, wenn sie Einzelaktionen durchführen, die im Rahmen dieser Richtlinien liegen und deren Förderungswürdigkeit der Haupt- und Finanzausschuß bejaht hat.

- (4) In begründeten Fällen kann durch Beschluß von diesen Richtlinien abgewichen werden.

§ 2 Verfahren

- (1) Förderungsmittel werden nur auf schriftlichen und rechtzeitig gestellten Antrag bewilligt und ausgezahlt. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge werden in die nächste Haushaltsberatung verwiesen. Der Antrag ist grundsätzlich über den zuständigen Referenten für (Sport und) Vereine - mit Abdruck an den Kulturreferenten - einzureichen. Für besondere Maßnahmen nach § 3 ist der Antrag bis zum 1. Oktober des Vorjahres (Ausschlußfrist) bei der Gemeinde zu stellen, und zwar unter Verwendung der gegebenenfalls vorgeschriebenen Vordrucke.

Des Weiteren sind geplante und vorhersehbare Investitionen (Projektfinanzierung) für die kommenden vier Jahre für die Finanzplanung mitzuteilen, jedoch jedes Jahr aktualisierende Anträge einzureichen. Genehmigte Mittel, welche bis zum 01. November des jeweiligen Haushaltsjahres nicht abgerufen sind, können in das kommende Haushaltsjahr nicht übernommen werden.

- (2) Allen Anträgen nach § 3 sind differenzierte Unterlagen (Kostenangebote, Finanzierungspläne) beizufügen.
- (3) Die Förderungsrichtlinien müssen vom Zuschußempfänger mit dem Zuschußantrag ausdrücklich anerkannt werden.
- (4) Zuschüsse nach § 3 werden nur bewilligt, wenn der Zuschußantrag vor Durchführung der Maßnahme bzw. Veranstaltung gestellt worden ist.

Die zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen ist grundsätzlich nachzuweisen. Die Gemeinde hat dementsprechendes Prüfungsrecht bei Antragstellung und nach Bewilligung (s. §§ 3, 4).

- (5) Ist in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt, entscheidet über Zuschußanträge, die

über den zuständigen Referenten an die Gemeindeverwaltung zu richten sind, im Rahmen der vorgegebenen Haushaltsmittel unter Zugrundelegung dieser Richtlinien bei einem Zuschuß bis zu 10.000 € - nach Anhörung des zuständigen Referenten - der Haupt- und Finanzausschuß, im übrigen der Gemeinderat nach Maßgabe der Geschäftsordnung..

§ 3 Investitionszuschüsse, Einnahmeausfallgarantie

(Projektfinanzierung)

- (1) Die Gemeinde kann für notwendige Investitionen sowie für die Durchführung oder Beteiligung an besonderen öffentlichen Kulturveranstaltungen angemessene Zuschüsse gewähren.

Der überwiegende Veranstaltungsteil muß sich auf eigene Darbietungen erstrecken.

Nicht gefördert werden Faschingsveranstaltungen, Theateraufführungen engagierter Ensembles und rein gesellige Veranstaltungen (Bälle, Wein-, Bier-, Sommerfeste etc.).

Für die Organisation und Durchführung des Faschingstreibens und des Faschingszugs gewährt die Gemeinde dem Veranstalter eine Ausfallbürgschaft.

Jugendlichen Mitgliedern eines ortsansässigen Vereins werden bei Teilnahme an kulturellen Landes- oder Bundeswettbewerben gegen Rechnungsvorlage die Buskosten erstattet.

Die Bezuschussung einheitlicher Kleidung mit max. 22,5 % der Gesamtkosten erfolgt nur bei musizierenden Vereinen für deren Mitglieder unter 21 Jahren.

Persönliche Ausstattungen sind von einer Bezuschussung ausgenommen.

Die Anschaffung von Vereinsfahnen sowie die Restaurierung von Vereinsfahnen wird mit 22,5 % der Gesamtkosten gefördert..

- (2) Die zu fördernde Maßnahme/Veranstaltung muß förderungswürdig sein. Die Meldung einer Veranstaltung muß so rechtzeitig erfolgen, daß sie in den Veranstaltungskalender aufgenommen werden kann.
- (3) Die Förderung ist grundsätzlich nur möglich, wenn alle Zuschußmöglichkeiten durch andere Stellen ausgenützt worden sind und der Empfänger der Förderung eine seiner

Finanzkraft angemessene Eigenleistung erbringt.

- (4) Bei der Entscheidung über die Höhe des Zuschusses sind die Finanzierungsmöglichkeiten, die Finanzkraft des Vereins/der Vereinigung bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung sowie die Bedeutung der Maßnahme/Veranstaltung zu berücksichtigen.
- (5) Der bewilligte Zuschuß wird nur ausgezahlt, wenn die Finanzierung der geplanten Maßnahme/Veranstaltung gesichert ist.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von Originalrechnungen mit Zahlungsnachweis ausschließlich auf das offizielle Konto des Zuschußempfängers. Die Originalbelege werden nach Prüfung zurückgegeben.

- (6) Nach Abwicklung der Maßnahme/Veranstaltung ist auf Verlangen der Gemeinde ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.
- (7) Ausbezahlte Förderungsmittel sind zurückzuzahlen, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind oder im Antrags-, Auszahlungs- oder Abrechnungsverfahren falsche Angaben gemacht worden sind.
- (8) Der Antragsteller muß sich bereiterklären, seine Finanz- und Kassenverhältnisse seitens der Gemeinde Maisach nachprüfen zu lassen.

§ 4 Laufende Förderung (Zuschußfinanzierung)

- (1) Die als förderungswürdig anerkannten Vereine und Vereinigungen erhalten für Mitglieder unter 18 Jahren eine jährliche Förderung (Zuschuß pro Mitglied). Diese Förderung soll dem Zuschußempfänger zur Aktivierung der aktiven Jugendarbeit dienen.
- (2) Die jährliche Förderung besteht aus einem Pauschbetrag für jedes jugendliche Mitglied des Vereins/der Vereinigung. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder unter 18 Jahren, die zum Jahresbeginn als Beitragszahler im Mitgliederverzeichnis nachgewiesen sind.
- (3) Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt 18 € für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

- (4) Die Förderungsanträge werden unmittelbar von der Gemeindeverwaltung bearbeitet. Die Auszahlung erfolgt nach Rechtskraft des Haushaltsplanes.
- (5) Die Gemeinde Maisach ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung dieser Förderung durch Einsicht in die Bücher oder sonstigen Unterlagen nachzuprüfen. Der Zuschußempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung dieses Zuschusses verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

§ 5 Zuschüsse aus Anlaß von Vereinsjubiläen (Festbetragsfinanzierung)

- (1) Als förderungswürdig anerkannte Vereine/Vereinigungen erhalten auf Antrag einen Zuschuß zur feierlichen Begehung ihres Vereinsjubiläums. Der Zuschuß wird nur gewährt bei einem 10., 25., 50., 75. und weiter im Turnus von 25 Jahren folgenden Jubelfest.

- (2) Der Zuschuß für Jubiläen ist wie folgt festgelegt:

10-jähriges Jubiläum	200,00 €
25-jähriges Jubiläum/75-jähriges Jubiläum	300,00 €
50-jähriges/100-jähriges Jubiläum	500,00 €

Eine Bezuschussung für Fahnenweihen wird auf Antrag im Einzelfall entschieden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01.01.1993 in Kraft. Sie sind allen örtlichen Vereinen/Vereinigungen gemäß Anlage zuzuleiten.

Maisach, den 01.02.2019

GEMEINDE MAISACH

Hans Seidl
1. Bürgermeister